

Ordnungen hierdurch nichts abgeändert, noch den-  
nenselben im mindesten derogiret seyn soll.

Geben auf dem Thur-Fürstlichen Sächsischen  
Schloß zu Budissin, den 20. Aug. 1767.

Sr. Thur-Fürstl. Durchlaucht. zu Sachsen  
Vollmächtiger Land- Voigt des Marggraffthums  
Ober-Lausitz, Conferenz-Ministre und würflicher  
Geheimer-Rath, auch des Hohen Stifts zu  
Meissen Dom-Herr,

Hieronymus Friedrich  
von Stammer.